HANSESTADT ROSTOCK

HISTORISCHE INNENSTADT QUARTIER 8

LAGE DES QUARTIERES 8 IM HISTORISCHEN STADTKERN

(NACH EINER ZEICHNUNG VON H. ZILL)

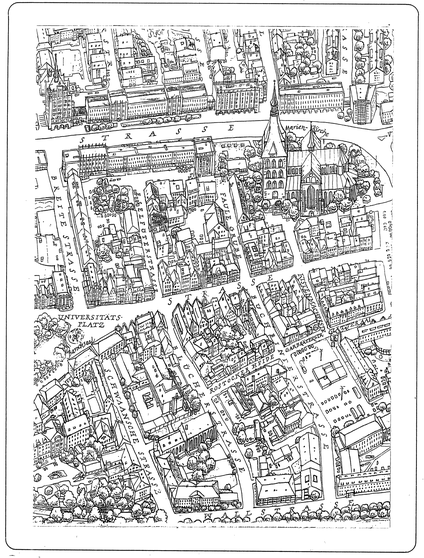

TEIL A - PLANZEICHNUNG -

ES GILT DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - Bau NVO - I.D.F. DER BEK. VOM 23. JANUAR 1990 (BGBL. I S.132) GEÄNDERT DURCH ANLAGE 1 KAPITEL XIII ABSCHNITT II NR.2 DES EINIGUNGSVERTRAGS VOM 31. AUGUST 1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23. SEPTEMBER 1990 (BGBL., II S.885, 1124)

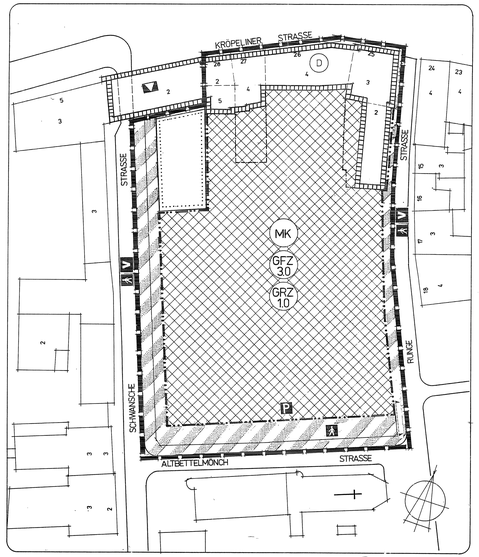

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 Bau GB
§6.3 bis 11 Bau NVO

MK Kerngebiet §7 Bau NVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§5 Abs.2 Nr.1 §9 Abs.1 Nr.1 Bau GB / §16 Bau NVO

GFZ (GFZ / 30) Zahl der vollgeschosse §16 Bau NVO Z = 5

GRZ (GRZ / 15) Höhe der baulichen Anlagen §16 Bau NVO 15,00 m

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§9 Abs.1 Nr.2 Bau GB, §22 u. 23 Bau NVO

a Geschlossene Bauweise

——— Baulinie ———— Baugrenze

4. EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- U. SPIELANLAGEN
§5 Abs.2 Nr.4 u. Abs.4 §9 Abs.1 Nr.5 u. Abs.5 Bau GB

V Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

Flächen f. den Gemeinbedarf

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
§5 Abs.2 Nr.3 u. Abs.4 Bau GB

5.1.1. P Ruhender Verkehr

6. VERKEHRSFLÄCHEN
§9 Abs.1 Nr.11 u. Abs.6 Bau GB

6.2. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

A Fußgängerbereich

V Verkehrsberuhigter Bereich

6.4. §9 Abs.1 Nr.4,11 u. Abs.6 Bau GB

Einfahrt Einfahrtsbereich

8. HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

Unterirdisch.

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG D. LANDSCHAFT
§5 Abs.2 Nr.10 u. Abs.4 §9 Abs.1 Nr.20,25 u. Abs.6 Bau GB

13.2. Bäume Strauücher Erhaltung Bäume

14. BEGLEITNOTIZ FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
§5 Abs.4,§9 Abs.6, §100 Abs.4, §172 Abs.1 Bau GB

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die den Denkmalschutz unterliegen
§5 Abs.4, §9 Abs.6 Bau GB

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§9 Abs.7 Bau GB

TEIL B - TEXT -

1. FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALT

1.1 STÄDTEBAULICHE ZIELSTELLUNG

Die Innenstadt als Teilgebiet der historischen Altstadt ist bei weitgehender Erhaltung der Quartiersstruktur, des Maßstabes und der Gestaltsamerkmale funktionell und optisch aufzuwerten. Dabei soll Altes und Neues gleichwertig zu zeitgemäßer Städtebauqualität verbunden werden.

Die Planung und Realisierung in Teilbereichen der Innenstadt (Quartiere) ist abzuleiten aus dem städtebaulichen Gesamtkonzept (Rahmenplan) für das Sanierungsgebiet Innenstadt.

Der Quartiersinnenraum ist von den umgebenden Straßen für den Fußgänger zu erschließen sowie funktionell und architektonisch attraktiv zu gestalten.

Das Kellergeschoß ist für Anlieferung und Parken der im Quartier beherbergten Kostelgäste zu nutzen.
Die Ein- und Ausfahrten sind innerhalb des Quartiers anzuordnen.

Die denkmalgeschützten, historischen Gebäude, insbesondere die Fassaden mit allen prägenden Details, sind zu erhalten und aufzuwerten.
Die Gestaltung der Ladenzonen einschließlich Firmierung und Werbung muß im Kontext mit der Fassade erfolgen.
Grundsätzlich sind das Amt für Denkmalpflege und das Amt für Stadtplanung zu konsultieren.

Für die Neubauten ist eine zeitgemäße, der Funktion und dem Standort angemessene Gestaltung anzustreben, die im weiten Sinne an regionale Bautradition anknüpft.

1.2. Bestandteil der Festsetzung ist die **"Denkmalpflegerische Zielstellung"** des Denkmalpflegeamtes der Hansestadt Rostock (s. auch Erläuterungen zur städtebaulichen Konzeption)

1.3. Bestandteil der Festsetzung ist die **"Verkehrskonzeption Stadtzentrum"** des Amtes für Verkehrsanlagen der Hansestadt Rostock
(s. auch Erläuterungen zur städtebaulichen Konzeption)

1.4. Bestandteil der Festsetzung sind die städtebaulichen Erläuterungen zu dem Planungsgebiet Quartier 8

SATZUNGEN DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. :
BEREICH : HISTORISCHE INNENSTADT, QUARTIER 8

Auf Grund des § 11 der Baulanungs- u. Zulassungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1990 (GBl. Teil I Nr. 45, S. 7391 wird nach Beschlußfassung durch den Senat der Hansestadt Rostock vom ..... u. mit Genehmigung des Herrn Oberbürgermeisters, Dr. Kilimann, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. ..... für das o.g. Gebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und dem Text B) erlassen.

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Senats vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck ..... erfolgt.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1, Satz 1 BauZVO ist am ..... durchgeführt worden. Auf Beschluß des Senats vom ..... ist nach § 3, Abs. 1, Satz 7 BauZVO von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauZVO öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht werden.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

Die Bürgerschaft u. der Bauausschuß hat die vorgebrachten Bedenken u.Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange von ..... geprüft das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (teil A) und dem Text (Teil B) wurden am ..... von dem Senat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Senats vom ..... gebilligt.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

Der Senat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei dem der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u.Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 58 BauZVO) und weiter zur Fähigkeit und Einlösung von Entschädigungsansprüchen (§ 58 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist hiermit am ..... in Kraft getreten.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Rostock, den .....
Der Oberbürgermeister

B-Plan Nr. 11.MK.32
Quartier 8

Rechtskraft (1) 07.10.92

AMT FÜR STADTPLANUNG ROSTOCK
MAI 1991

A&I
Architekten & Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Dipl. architekt
Wolfgang Wittke